

Stefan Reiß

Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule?*

»Mit dem Begriff und dem Rechtsinstitut ›Ehe‹ werden wir in dieser Frage nicht weiterkommen. Eine Eheschließung wie zwischen Mann und Frau kann es für homosexuelle Paare nicht geben. Aber – das sage ich ganz bewußt – es gibt in diesem Bereich Dinge, die neu zu regeln sind: wenn ein gleichgeschlechtliches Paar ein Leben lang füreinander sorgt, dann muß der Staat dies zum Beispiel im Hinterbliebenenrecht, bei der Rente und auch bei der Besteuerung berücksichtigen. Hier müssen wir uns gesellschaftspolitisch öffnen«, sagte Bundestagspräsidentin Süßmuth in einem Interview der »Bunten« vom 11.7.1991¹. Warum diese Ansicht in wesentlichen Punkten nicht geteilt werden kann, soll im Folgenden dargestellt werden. Das grundsätzliche Bedürfnis nach rechtlicher Regelung von Lebensgemeinschaften wird in den letzten Jahren allgemein anerkannt². Da die meisten Veröffentlichungen im Familienrecht sich aber ausschließlich auf heterosexuelle Konkubinate beziehen, also von der Möglichkeit, die Ehe als Alternative zu wählen, ausgehen, übersiehen sie die besonders brennenden Probleme, die sich für Lesben und Schwule daraus ergeben, daß es für sie bisher nur äußerst bruchstückhafte Möglichkeiten gibt, ihre Lebensgemeinschaft in solcher Weise rechtlich auszuformen, daß dies für Dritte ebenfalls verbindliche Folgen hätte. So können beispielsweise Rentenanwartschaften – wie bei heterosexuellen eheähnlichen Lebensgemeinschaften auch – freiwillig nicht auf die eine Partnerin übertragen werden, die das Kind der anderen Partnerin aus einer früheren heterosexuellen Beziehung erzogen hat³.

1. Anerkennung tatsächlicher (formloser) Lebensgemeinschaften im deutschen Recht

Die Gerichte haben in einigen Fällen, in denen dies durch analoge Anwendung bestehender Gesetze möglich ist, bereits erhebliche Schritte zur Anerkennung tatsächlicher Lebensgemeinschaften getan. So kann der bzw. die Lebenspartner/in, der/die in die Wohnung des/der Freundes/Freundin nachgezogen war, den Mietvertrag nach dem Tod des/der Mieters/Mieterin fortsetzen⁴. Hingegen ist es – im Gegensatz zu einem Ehepaar – unverheirateten Paaren unmöglich, bei einer Trennung die Fortsetzung des Mietvertrages mit dem nachgezogenen Teil an Stelle des/der (ursprünglichen) Mieters/Mieterin zu verlangen. Dies wäre zwar gleichwichtig, kann aber nur durch eine gesetzliche Neuregelung ermöglicht werden, da die bestehenden Rechtsnormen ausdrücklich auf eine Ehe beschränkt sind und daher den Gerichten eine Fortbildung unmöglich ist⁵.

* Der Text beruht auf dem Manuskript eines Referats, das am 18.7.1992 während der IV. Internationalen Berliner Konferenz für Sexualwissenschaft gehalten wurde.

¹ BUNTE Nr. 29 vom 11.7.1991.

² Willutzki, Anmerkung zum AG Frankfurt/M., MDR 1993, 117 f.; Bericht 57. Juristentag in: NJW 1988, 1998; Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg.

³ Eine Übersicht über die regelungsbedürftigen Problemfelder enthält ›Die Schwulen Juristen – Autorengemeinschaft –, Schwule im Recht, Palette Verlag, Bamberg 1992, im Abschnitt 7 »Schwule Partnerschaften«.

⁴ LG Hannover FamRZ 1993, 547; a. A. BGH in einem obiter dictum vom 13.1.93 in FuR 1993, 156 ff. mit zutreffend ablehnender Anmerkung von Finger; dafür – ausdrücklich entgegen der Ansicht des BGH – AG (Berlin) Wedding § C 148/93, MAGNUS Nr. 8/1993, Seite 16.

⁵ Vgl. zu den Grenzen der Analogiebildung BVerfGE 82, 6 = NJW 1990, 1593 = FamRZ 1990, 727.

Tatsächlich haben die Gerichte auch den grundsätzlichen Unterschied zwischen den Paarbeziehungen von Heterosexuellen, die unverheiratet zusammenleben, obwohl sie heiraten könnten, nämlich den sogenannten eheähnlichen Lebensgemeinschaften, und den Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts, die deswegen nach bisheriger Auffassung gar nicht heiraten können, den sogenannten nichtehelichen Lebensgemeinschaften, erkannt. Da die Regelungen der §§ 122 BSHG und § 137 Abs. 2a AFG die Behandlung von eheähnlichen Lebensgemeinschaften wie von Ehepaaren vorschreiben, weil andernfalls ein Verstoß gegen den durch Artikel 6 GG vorgeschriebenen Schutz der Ehe in der möglichen Besserstellung unverheirateter Paare läge, werden diese Bestimmungen nicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften angewandt, da diese ja nach herrschender Meinung ohnehin nicht heiraten können – eine Besserstellung gegenüber einem verheirateten Paar also nicht möglich sei⁶. Daraus resultiert eine rechtliche Besserstellung von nichtehelichen (lesbischen und schwulen) gegenüber eheähnlichen (also heterosexuellen) Lebensgemeinschaften⁷.

Das deutsche Recht, das mit Artikel 6 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt, schreibt nach bisher in der Rechtsprechung ganz herrschender Meinung⁸ nur den Mythos von der Ehe als auschließlich legitimem Ort der (Hetero-)Sexualität fest, wie er sich auch in anderen Rechtsordnungen durch die Interpretation des Begriffes »Ehe« findet⁹. Allerdings ist es selbst unter konservativen Familienpolitikern längst anerkannt, daß es nicht ihre Aufgabe ist, ideologisch geprägte Idealbilder zu forcieren, sondern die Probleme sozialverträglich zu regeln, die sich den Menschen, die diese Gesellschaft bilden, in ihrem Alltag tatsächlich stellen¹⁰.

2. Ausländische Regelungen

In anderen Ländern gibt es bereits seit einigen Jahren gesetzliche Regelungen, die eine Reaktion auf die gesellschaftlichen Entwicklungen darstellen.

So hat Schweden, das bereits 1973 ein Gesetz über die gemeinsame Wohnung von unverheiratet zusammenlebenden Personen erlassen hatte¹¹, 1987 ein Gesetz über homosexuelles Zusammenwohnen¹² erlassen, das seit dem 1. 1. 1988 in Kraft ist. Hierin wird bestimmt, daß einzelne Teile bestehender Gesetze auch auf Personen anzuwenden sind, die in einer homosexuellen Beziehung zusammenleben. Dazu gehören Regeln, wie bei einer Trennung hinsichtlich des Wohnrechts an der gemeinsam bezogenen Wohnung zu verfahren ist, wie im Todesfall die überlebende Person, falls sie nicht auf Grund eines Testamentes Erbe geworden ist, an der Wohnungsauflösung zu beteiligen ist, das Wohnen in Eigenheimen betreffende, verfahrensrechtliche, zwangsvollstreckungsrechtliche, gemeindesteuerliche, erb- und schenkungssteuerli-

⁶ Diese Begriffe wurden durch die Rechtsprechung definiert, vgl. BVerwGE 52, 11 und BSGE 63, 120.

⁷ Ebd. vgl. Fn. 6.

⁸ Vgl. LG Osnabrück in: FamRZ 1993, 327f.; KG in: FamRZ 1958, 60f.; BVerfGE 10, 59 (66) = FamRZ 1959, 416 (417); BVerfGE 62, 323 (331); a. A. aber AG Frankfurt/M. MDR 1993, 116f.; Schimmel/Meier, Gleichgeschlechtliche Ehe schon nach geltendem Recht?, in: StAZ 1993, 210ff.; anscheinend auch Supreme Court of Hawaii, vgl. MAGNUS Nr. 8/1993 S. 22; s. a. die Dokumentation in diesem Heft.

⁹ Vgl. zur Situation in den Niederlanden: Müller in: Lesben. Schwule. Standesamt., Ch. Links Verlag, Berlin 1991, S. 238 (244–246), zur Situation in Schweden: Rindar, ebd. S. 201 (205).

¹⁰ So äußerte vor dem Bundestagsausschuß für Familie und Senioren die zuständige Staatssekretärin Verhulsdink am 11. 12. 1991, daß die Bundesregierung nicht von einem festgefügten normativen Familienbegriff ausgehe, sondern sich vielmehr an der tatsächlich vorhandenen Vielzahl gemeinschaftlicher Lebensformen orientiere.

¹¹ Gesetz (1973: 651) in Sveriges Rikes Lag JB 12: 33.

¹² Svensk forfattningsamling 1987: 813.

che, gerichtsverfassungsrechtliche und dem sozialen Wohnungsbau entfernt vergleichbare wohnungsgenossenschaftsrechtliche Bestimmungen.

Die Bestimmungen über das Wohnrecht nach der Trennung können allerdings durch einen Vertrag zwischen den Partnern außer Kraft gesetzt werden¹³.

Ein Gesetzentwurf über registrierte Partnerschaften liegt seit 1990 unbehandelt dem Schwedischen Reichstag vor.

Seit 1989 gilt in Dänemark das Gesetz über die Registrierung homosexueller Partnerschaften¹⁴. Dieses Gesetz nimmt im Wesentlichen auf die Bestimmungen zur Ehe im gesamten dänischen Recht Bezug. Demzufolge kann man verkürzt sagen, daß es sich materiellrechtlich um eine ehegleiche Regelung handelt, die sich nur in drei erheblichen Punkten von der heterosexuellen Ehe unterscheidet:

Die Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts heißt statt Ehe registrierte Partnerschaft, die besonderen familienrechtlichen Regelungen, die die gemeinsame Adoption von Kindern durch Ehepaare ermöglichen, sind auf diese registrierten Partnerschaften nicht anzuwenden, und die Regeln, die die Eingehung, die Schlüchtung und die Beendigung durch die (in Dänemark staatliche) Kirche betreffen, gelten nicht¹⁵.

Während in Dänemark über eine Nachbesserung des Gesetzes mit dem Ziel, den Partnern eine Adoption der Kinder ihrer registrierten Partner/in zu ermöglichen, noch diskutiert wird, ist seit dem 1. August 1993 in Norwegen ein Gesetz in Kraft getreten, das weitestgehend dem geltenden dänischen Gesetz entspricht¹⁶.

Eine ähnliche Regelung ist auch in den Niederlanden vorgesehen¹⁷, über die aber noch keine Details bekannt sind.

Eine Vielzahl von bruchstückhaften Regelungen zugunsten zusammenlebender Partner/innen (domestic partnerships) gibt es in den USA. Einen Überblick über diese Regelungen geben die Skripte von Swan^{17a} und die des Lambda Legal Defense & Education Fund^{17b}. Sie sind häufig darauf gerichtet, Ehe- oder Familientarife gemeindlicher Verkehrsmittel auch auf andere Paare auszudehnen, Privilegien für Familienangehörige von Angestellten ausdrücklich auch deren Lebenspartnern zu gewähren oder Sonderurlaubsansprüche für den Fall schwerer Erkrankung bzw. Trauerurlaub nach dem Tod des Partners einzuräumen.

3. Allgemeine Anforderungen an gesetzliche Regelungen

Sinn gesetzlicher Regelungen – ganz gleich, ob das Institut nun Ehe, Lebensgemeinschaft, Partner(innen)schaft oder anders genannt wird – muß erstens sein, Anfang und Ende der rechtlich relevanten Beziehung festzulegen. Zweitens müssen Rechte und Pflichten bestimmt werden, die die Beteiligten während des Bestehens der Gemeinschaft einander gegenüber haben und welche nach einer Beendigung fortwirken oder durch eine Beendigung (durch willentliche Trennung oder durch Tod) erst ausgelöst werden. Der Zweck wäre der Schutz des (sozial) schwächeren Teils, also

¹³ RFSL (Hrsg.), *Vardagsjuridik for homosexuella*, S. 6.

¹⁴ Deutsch bei: Wacke, FamRZ 1990, 347; s. auch Fn. 15.

¹⁵ Vgl. Grib in der Broschüre »Lesben, Schwule, Partnerschaften« der Senatsverwaltung für Jugend und Familie, Berlin (s. auch Fn. 26).

¹⁶ Frankfurter Rundschau vom 2. 4. 1993 und Ot.prp. nr. 32 Om lov om registrert partnerskap des Norwegischen Kinder- und Familieministeriums.

¹⁷ Frankfurter Rundschau vom 2. 4. 1993.

^{17a} Wallace Swan, Domestic Partnerships: The Legalization of Alternative Families, Community Faculty of the Metropolitan State University, Minneapolis/St. Paul, Minnesota.

^{17b} Lambda Legal Defense & Education Fund, Inc., Domestic Partnership: Issues and Legislation, New York, New York, (Bestelladresse: LAMBDA / 666, Broadway/New York, NY/USA-10012-2317).

desjenigen, der oder die z. B. auf die eigene Erwerbstätigkeit verzichtet, um eigene Kinder oder die des Partners zu erziehen bzw. den Partner zu pflegen.

Was könnte unter derartigen pragmatischen Voraussetzungen in einem Gesetz zur Regelung von Lebensgemeinschaften enthalten sein?

- Um der ökonomisch schwächeren Person bei der Beendigung der Lebensgemeinschaft für den Fall, daß sie in die Wohnung der (nunmehr) bessergestellten Person eingezogen war, zum Ausgleich die günstigeren Bedingungen des Mietvertrages gewähren zu können, muß ein Wohnungszuweisungsrecht an Mitbewohner/innen konstituiert werden.
- Für die Erziehung von eigenen als auch von »fremden« Kindern, also z. B. Kindern des Partners bzw. der Partnerin, die in der Lebensgemeinschaft als ihrer Familie aufgewachsen sind, müssen Rentenanwartschaften übertragen werden können, sofern nicht ohnehin Ansprüche durch die Erziehungsarbeit direkt entstehen¹⁸.
- Sofern während der Lebensgemeinschaft über einen bestimmten Zeitraum, z. B. drei Monate, tatsächlich Unterhalt für die Pflege oder Kindererziehung gewährt wurde, sollte ein Anspruch auf zukünftigen Unterhalt während und nach der Lebensgemeinschaft entstehen, solange die Kindererziehung oder Betreuung der/des erkrankten Partnerin/Partners fortdauert. Dies kann bei Ansprüchen Dritter gegen die unterhaltsleistende Person in der Zwangsvollstreckung wichtig sein. Außerdem muß ein Anspruch auf kurzfristigen Unterhalt von den Erben entstehen¹⁹.

Derartige Regelungen könnten allerdings für jedes zusammenlebende Paar sinnvoll sein, ganz unabhängig von sexuellen Aktivitäten, also auch bei sogenannten Alleinerziehenden, die zusammenwohnen, z. B. zwei geschiedene Frauen mit Kindern oder Geschwister. Hierbei könnte an das rein tatsächliche Zusammenleben und das tatsächliche Gewähren von Unterhalt angeknüpft werden. Deswegen wäre allerdings die Anerkennung eines Angehörigenstatus' kaum möglich, da in einer bloßen (z. B. studentischen) Wohngemeinschaft diese Kriterien ebenfalls erfüllt sein könnten, obwohl tatsächlich die Kinderbetreuung innerhalb einer Zwei-Personen-Wohngemeinschaft den Charakter eines Nebenjobs haben könnte.

Gleichzeitig ergeben sich aus dem breiten Spektrum möglicher Lebenssachverhalte, die als derartige Lebensgemeinschaft betrachtet werden könnten, verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Artikel 2 Abs. 2 GG). Den Beteiligten darf nämlich ein besonderer Status nicht einfach oktroyiert werden, indem zusammenlebende Erwachsene in eine Art Minderehe hineingeschwungen werden. Demgemäß kann eine solche gesetzliche Regelung nur an wenige konkrete Sachverhalte anknüpfen, bei denen es nicht auf individuelle Motive kommt. Nur wenn aus dem Verhalten der Beteiligten ohne weiteres auf einen zugrundeliegenden, rechtserheblichen Willen geschlossen werden kann, kann dieses Verhalten eine Rechtsfolge auslösen. Dabei könnte es sich um den gemeinsamen Kauf einer Eigentumswohnung oder den Abschluß eines gemeinschaftlichen Wohnungsmietvertrages handeln. Zieht aber ein Partner in die Wohnung des bzw. der anderen, fehlt es an solch äußerlich erkennbarem Schritt. Deshalb bliebe daneben das

¹⁸ Eine Verpflichtung zur eigenständigen Regelung für Kindererziehungsleistungen ist dem Gesetzgeber durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.92 bereits aufgegeben worden, vgl. ZfSH/SGB 1992, 412 ff.

¹⁹ Die analoge Anwendung des »Dreißigsten« des Eherechts ist in der Rechtsprechung unklar; dafür: OLG Düsseldorf in NJW 1983, 1566; in der Tendenz dagegen BGHZ 102, 257.

Bedürfnis für eine nach außen dokumentierte, also öffentlich registrierte Lebensgemeinschaft bestehen²⁰.

Daneben oder als Alternative käme eine gesetzliche Vermutung, daß eine Lebensgemeinschaft immer dann gewollt sei, wenn zwei Erwachsene eine gemeinsame Wohnung beziehen, ohne in öffentlich beglaubigter Form zu bekunden, daß sie hierdurch eine Lebensgemeinschaft gerade nicht eingehen wollen, als ein praktikabler Weg in Betracht, weil dies der schwächeren Person in der Beziehung hilfreich wäre und der anderen die Ablehnung durch ein klares Nein offenließe²¹.

4. Registrierte Partnerschaften

Eine registrierte Partnerschaft sollte praktischerweise eine Standardvariante anbieten, die die Partner/innen pauschal zur Regelung ihrer Beziehungen untereinander und gegenüber Dritten wählen können, daneben aber auch die Möglichkeit eröffnen, individuelle Regelungen zu einzelnen Fragen zu treffen.

Zu den substantiellen Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden kann, sollte beispielsweise gehören, daß die Partner/innen als Angehörige gelten, also vor Gericht ein Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht haben, sowie ein Erbrecht, das auch steuerlich nicht entwertet werden darf.

5. Die registrierte Partnerschaft für Heterosexuelle

Tatsächlich besteht ein solches gesetzliches Institut bereits. Seine Anwendung wird allerdings traditionell (ohne daß der Gesetzeswortlaut hierfür einen Anhaltspunkt bietet) auf ungleichgeschlechtliche Paare beschränkt: die Ehe²².

Welchen praktischen Nutzen eine gesetzliche Regelung, die sich anders nennt, aber doch nichts anderes zu bieten haben kann als ein Ehevertrag, der durch die Trauung in Kraft gesetzt wird, für heterosexuelle Paare haben soll, ist mir unerfindlich. Wenn es um die Senkung möglicherweise als überhöht angesehener Scheidungskosten geht, wäre dafür (wie für viele andere durchaus wünschenswerte Veränderungen) eine Reform des Ehrechts der richtige Weg. Eine Para-Ehe unter alternativem Namen wäre nur Etikettenschwindel.

Daneben besteht m. E. für ungleichgeschlechtliche Paare nur ein Bedürfnis nach Regelung faktischer (formloser) Lebengemeinschaften (vgl. oben bei 3 am Ende und Fußnote 20).

6. Die registrierte Partnerschaft für Lesben und Schwule

Für gleichgeschlechtliche Paare würde eine derartige gesetzliche Neuregelung hingegen eine praktische Verbesserung ihrer Realität bedeuten. Im Hinblick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Eheverbot²³ könnte hierdurch eine staatliche Anerkennung der bisher nur tolerierten Realität erreicht werden. Ob es sich aber um

²⁰ Zu den grundsätzlichen Problemen der Legalisierung (lesbischer und) schwuler Partnerschaften vgl. die Beiträge von Beck und Reiß in Dokumentationsband des Ersten Symposiums HIV/AIDS – Homosexualität/Bisexualität der Leitstelle AIDS (Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Hamburg), Oktober 1991, S. 70 ff. und 200 ff.

²¹ Zu der entsprechenden Regelung in Schweden s. o. Fußnoten 11 und 13.

²² Grundlegend zum Problem der Beschränkung der Ehe auf heterosexuelle Paare: Beck/Brunn, MDR 1991, 832 ff. und Dworek, Eheverbot und Emanzipation in: Lesben. Schwule. Standesamt., Ch. Links Verlag, Berlin 1991.

²³ Vgl. Fußnote 8.

einen Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen handelte, muß dennoch bezweifelt werden.

103

Unabhängig davon, ob gesetzestchnisch der dänische Weg gewählt würde, bei dem im Grunde nur die Ehe zwischen Partnern des gleichen Geschlechts als registrierte Partnerschaft benannt wird, inhaltlich aber auf die gesetzlichen Regelungen der Ehe verwiesen wird²⁴, oder ob der Versuch unternommen wird, Regelungen für Lebensgemeinschaften in einzelne Bestimmungen einzufügen²⁵, würde durch eine solche Regelung das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare doch ausdrücklich bestätigt werden. Je größer der Unterschied zu den Bestimmungen des Eherechts wäre, desto offensichtlicher die Diskriminierung durch ein Gesetz, das das gleiche (Ehe-)Recht verwehrt; je gleichförmiger die inhaltliche Ausgestaltung, desto traditioneller die Diskriminierung durch das Tabu, das »Kind beim Namen zu nennen«: durch die Verweigerung des Namens »Ehe« würde die Gleichwertigkeit der gleichgeschlechtlichen mit ungleichgeschlechtlichen (aber eben nicht ehelichen) Partnerschaften betont und damit stillschweigend eine Höherwertigkeit der den Heterosexuellen vorbehaltenen Ehe erneut proklamiert.

Die Ausgestaltung als eigenes Rechtsinstitut für gleich- und ungleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wirft erhebliche rechtstechnische Umsetzungsprobleme auf, da eine kaum überschaubare Zahl einzelgesetzlicher Regelungen modifiziert werden müßten²⁶.

Die dänisch-norwegische Variante, die die Ehe für Lesben und Schwule ausdrücklich um das Adoptionsrecht kastriert – das Wort ist wohl das einzige korrekte, da ein gleichgeschlechtliches Paar ein gemeinsames Kind nur durch Adoption erreichen kann –, ist ein zynischer Angriff auf die gerade versprochene Entdiskriminierung auf Kosten des Kindes, denn was wird aus dem Kind, für das der Vater nach seinem coming-out²⁷ und der Scheidung das Sorgerecht erhalten hat, wenn er nach mehrjähriger registrierter Partnerschaft stirbt? Wird der Witwer dann das Sorgerecht für das mit ihm zusammen aufgewachsene Kind erhalten oder kommt es nun zur leiblichen Mutter oder in eine (heterosexuelle?) Pflegestelle? Die Nichtregelung dieser häufigen und wichtigen Fragen, die für das Lebensglück der Kinder von großer Bedeutung sind, zeigt, daß hier die tradierte Angst vor Homosexualität dazu geführt hat, im vorgeblichen Schutzinteresse von Kindern eine Bestimmung zu schaffen, die sich explizit gegen die Interessen von Lesben und Schwulen wendet. Wegen der stillschweigenden Unterstellung, bei einem lesbischen oder schwulen Paar aufzuwachsen sei für die Entwicklung von Kindern schädlich, werden dabei mindestens genauso brutal die Interessen der betroffenen Kinder verletzt²⁸.

Die Schaffung eines gleichrangigen Rechtsinstituts neben der Ehe ist in Deutschland

24 Vgl. Fußnote 14.

25 Schwule im Recht, s. Fn. 3, Randnummer 7.92.

26 Vgl. allein für heterosexuelle eheähnliche Lebensgemeinschaften: Oberloskamp, Die eheliche und die formlose Lebensgemeinschaft im deutschen Recht, in: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hrsg.), 1983, S. 26 ff.; Holz, Normative Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gegenüber Verheiratenen und Möglichkeiten zur Angleichung, Berlin, 1991 (zu beziehen über Senatsverwaltung für Jugend und Familie, II C, Alte Jakobstraße 12, 10969 Berlin).

27 Als »coming-out« wird umgangssprachlich abweichend von der soziologischen Terminologie »going public« häufig erst der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem eine Person sich als Lesbe oder Schwuler zumindest vertrauten Menschen gegenüber zu erkennen gibt.

28 Vgl. Kentler, Homosexuelle als Betreuungs-/Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindschaftsverhältnisses, Gutachten für die Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie, Berlin, dessen Ergebnisse dem Buch »Leihvater Kinder brauchen Vater«, Rowohlt, 1989, zugrunde liegen. Das Fehlen negativer Erfahrungen bei der Betreuung von HIV-infizierten Kindern, die sich (seither) bei Lesben oder Schwulen in Pflegestellen befinden, macht deutlich, daß diese Realität bei der Diskussion um das Adoptionsrecht ignoriert wird.

auf Grund der Interpretation des Artikels 6 GG kaum möglich^{28a}. Da der dort normierte »besondere Schutz« der Ehe so ausgelegt wird, daß ein unverheiratetes Paar nicht wirtschaftlich günstiger stehen darf als ein verheiratetes²⁹, weil es sich sonst um ein finanzielles Ehehindernis handeln könnte, könnte es sich also immer nur um Regelungen handeln, die insgesamt etwas nachteiliger sein müssen als die Ehe. Allein eine Regelung, die die Beendigung der Lebensgemeinschaft ohne die Kosten eines Scheidungsverfahrens ermöglicht, könnte schon derartige Bedenken begründen.

Aber auch wenn diese Hürde genommen würde, bliebe eines der brennendsten Probleme ungelöst. Bei Beziehungen, in denen ein/e Partner/in die Staatsbürgerschaft eines nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Landes hat, ist es bisher in der Praxis nicht möglich, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Denn die besondere Regelung des § 23 AuslG gilt nicht nur ausdrücklich nur für Ehegatten, sondern kann wegen der oben erwähnten Interpretation von Artikel 6 GG auch nicht auf andere Lebensgemeinschaften ausgedehnt werden.

Die Aufenthaltsgenehmigung als »sonstige/r Familienangehörige/r« im Sinne der §§ 17, 22, 23 AuslG, die auf Grund des Artikels 26 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg dort nunmehr gewährt werden muß, ist eine bloße Notlösung, weil Voraussetzung hierfür genügender Wohnraum und gesicherter Unterhalt ist. Diese »andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft« mit einem bzw. einer ausländischen Partner/in wird also auf wohlhabende Deutsche beschränkt, während die Ehe auch heterosexuellen Sozialhilfeempfängern offensteht. Sozial schwachen Lesben und Schwulen bleibt somit das Recht auf freie Wahl eines Lebenspartners oder einer Lebenspartnerin solange verwehrt, wie die Ehe als verfassungsrechtlich geschütztes Institut ihnen versperrt bleibt. Für diese schwere rechtliche Benachteiligung ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich, wie das AG Frankfurt/Main in seinen Beschlüssen vom Dezember 1992, durch die es das Standesamt Frankfurt zur Bestellung des Aufgebotes anwies, zutreffend ausgeführt hat³⁰. Das Landgericht Frankfurt, das diese Entscheidung im April 1993 wieder aufgehoben hat, beruft sich zur Begründung auf die bereits oben erwähnte h. L., derzufolge eine Ehe eben notwendig aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts bestehe³¹. Bei seinen ausführlichen Abwägungen mit den möglicherweise entgegenstehenden Grundrechten gleichgeschlechtlicher Paare übersieht es den Umstand, daß sich die Frage nach der Notwendigkeit der Geschlechtsverschiedenheit der Partner/innen in der historischen Periode der Herausbildung unseres heute real existierenden, sogenannten christlich-abendländischen Ehebildes gar nicht stellen konnte. Solange Staat und Kirche nicht voneinander getrennt existierten, konnte eine Lebensform, die als Todsünde und demgemäß als Straftat galt, selbstverständlich keine legale Ausformung haben. Jeder Gedanke an eine legale gleichgeschlechtliche Beziehung erschien unter diesen Umständen als absurd^{31a}, so daß aber unter den gewandelten heutigen Lebensrealitäten aus der historischen Betrachtungsweise der Ehe gerade darum für die Zukunft nichts geschlossen werden kann.

Dadurch, daß das Landgericht Frankfurt/Main diese Problematik völlig übersieht, unterbleibt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begriff Ehe. Die aktuell in

^{28a} A. A. Grull, ZRP 1994, S. 40.

²⁹ Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl. 1980, S. 38 f. m.w.N.

³⁰ AG Frankfurt, MDR 1993, S. 116 f.; der Tagespresse war zu entnehmen, daß es weitere inhaltsgleiche Beschlüsse gab, z. B. 40 UR III Ke 176/92.

³¹ LG Frankfurt/M. NJW 1993, 1998 f.

^{31a} Dworek in: Lesben. Schwule. Standesamt (s. Fn. 9), S. 69 ff., der von ihm zitierte Karl Heinrich Ulrichs forderte auf dem Deutschen Juristentag 1867 die Abschaffung aller gegen Homosexuelle gerichteten Gesetze und wurde niedergeschrieben.

Deutschland vorgefundene Form der Ehe wird völlig unkritisch als einzige mögliche Definition benutzt. Dabei zeigt schon ein Blick in die Bibel, welchen enormen Veränderungen die Vorstellungen von der Ehe allein in unserem Kulturkreis unterworfen waren. So ist es im Ersten Buch Mose nicht nur selbstverständlich, daß ein Mann mehrere Frauen haben konnte, sondern es war auch notwendig, die älteste Tochter zu (ver-)heiraten³². Die, neben dem Versorgungsgedanken im Interesse der Frau, anklingende Fortpflanzungsgemeinschaft hat selbst die katholische Kirche in diesem Jahrhundert aufgegeben^{32a}.

Die einzige inhaltlich ablehnend argumentierende Auseinandersetzung mit dem Thema findet sich bei Louven³³, der u. a. mit der bewußten Diskriminierung von Homosexuellen durch den § 175 StGB argumentiert, dabei aber übersieht, daß die einhellige Absicht, diese Diskriminierung abzubauen, wesentliches Motiv für das im Bundestag bereits in erster Lesung behandelte Strafrechtsreformgesetz zur Schaffung einer einheitlichen Jugendschutzbestimmung ist³⁴.

Hingegen liegt eine Verletzung der Grundrechte aus Artikel 3 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG zumindest in den Fällen binationaler Partnerschaften vor, wenn diesen ein gemeinsames Leben in Deutschland dadurch unmöglich gemacht wird, daß die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf Ehepartner beschränkt bleibt³⁵. Andernfalls würde (weiterhin) die Existenz der denkbar intimsten personalen Beziehung zwischen zwei Personen allein auf Grund ihrer sexuellen Orientierung, also dem Umstand homo- anstatt heterosexuell zu sein, durch staatliches Eingreifen unmöglich gemacht.

Wenn aber für binationale gleichgeschlechtliche Paare ein Anspruch auf Zugang zum Rechtsinstitut Ehe besteht, weil anders eine Verletzung der Grundrechte nicht vermieden werden kann, muß dies für die übrigen Paare gleichfalls gelten.

³² Genesis 29, 16 ff.

^{32a} Grimm, ZRP 1993, 232.

³³ Louven, ZRP 1993, 12 f.

³⁴ Entwurf der Bundesregierung für ein -tes Strafrechtsänderungsgesetz, BT-Drs. 12/4584 und Plenarprotokoll 12/153.

³⁵ So ausdrücklich in einem obiter dictum das AG Schöneberg, 70 III 645/92, Beschuß vom 16. 12. 1992.